

2. Dass nach dem in der Min.-Ver. vom 1. November 1859 ebenfalls berufenen §. 1 der Min.-Ver. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 258 (Eisenbahnconcessionsgesetz), die Ertheilung der Baubewilligung für eine Eisenbahn auf fremdem Grunde von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig sei, woraus die Beschwerdeführerin folgert, dass im vorliegenden Falle analog auch die Zustimmung des Bergwerkseigentümers gefordert werden müsse, weil der unter der Bahn zu belassende Kohlenkörper (Schutzpfeiler) eine nothwendige Ergänzung des Baugrundes der Bahn bilde, und dass dessen Einlösung daher auch zur Grundeinlösung gehöre.

Diese Einwendungen gegen die Gesetzmässigkeit der angefochtenen Entscheidung wurden jedoch vom Verwaltungsgerichtshofe nicht als begründet erkannt.

Was die erste Einwendung betrifft, so kann aus dem Umstande, dass das Gesetz vom 18. Februar 1878 auf Bergwerksbahnen keine Anwendung findet, keinerlei Folgerung bezüglich des Umfanges des zu Gunsten von Bergwerksbahnen zulässigen Enteignungsrechtes gezogen werden. Diese Frage ist unabhängig von jenem Gesetze, nach den für Bergwerksbahnen geltenden Normen zu beurtheilen. Nach §. 131 des allg. Bergv. vom 23. Mai 1854 wird durch die Verleihung des Bergwerkeigenthumes für den Besitzer zugleich die Berechtigung begründet, zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerkserfordernisse und Erzeugnisse Eisenbahnen anzulegen. In der gesetzlichen Statuirung dieser Berechtigung ist es gelegen, dass auch die zu deren Ausübung nothwendigen Bedingungen, und zwar insbesondere auch in Bezug auf die Expropriation oder auf die Beschränkung von collidirenden Privatrechten, gewährt werden müssen.

Diesem unzweifelhaften Sinne des Gesetzes entsprechen die später erlassenen Ausführungsverordnungen, insbesondere die Min.-Ver. vom 2. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 25, und vom 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200. Die Min.-Ver. vom 2. Jänner 1859 bestimmt in dieser Richtung in den §§. 6 und 7, dass in dem Falle der Anlage einer Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder der Bergbauunternehmer sich die nothwendig erkannte Beschränkung seines Betriebes zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen müsse und dass die Bewilligung unter der Bedingung zu ertheilen sei, dass der Eisenbahnunternehmer dem Bergbauunternehmer für diese Beschränkung angemessene Entschädigung leiste.

Obwohl §. 6 dieser Verordnung zunächst auf die im §. 6 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 erwähnten, einer Concession bedürftigen gemeinnützigen Eisenbahnen hinweist, so ergibt sich die Gleichstellung der Bergwerksbahnen mit solchen Concessionsbahnen daraus, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Bergwerksbahnen, sowie die Berechtigung zu ihrer Anlage (Concession) schon im Bergesetze begründet ist, was auch durch die Min.-Ver. vom 1. November 1859 ausdrücklich ausgesprochen wurde. Die Anwendung von Bestimmungen der Verordnung vom 1. Jänner 1859 auf den vorliegenden Fall war daher gesetzlich vollständig begründet.

Die zweite Einwendung, dass zur Ertheilung der Baubewilligung für Bergwerksbahnen nach dem ersten Absatze des §. 1 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes die Zustimmung des Grund- und Bergwerkseigentümers erforderlich sei, findet

ihre Widerlegung in dem, für Bergwerksbahnen gewährten Expropriationsrechte, wodurch die Nothwendigkeit einer Zustimmung des Grund- oder Bergwerkseigentümers selbstverständlich entfällt. Auf die Frage, ob bei Ertheilung der Baubewilligung für die fragliche Bahn eine Bestimmung über die eventuelle Verpflichtung der bauführenden Gesellschaft zur Entschädigung der Beschwerdeführerin (welche Verpflichtung übrigens von der Anglo-österreichischen Bank ausdrücklich anerkannt wurde) zu treffen war, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, da diese Frage keinen Beschwerdepunkt gebildet hat. Die Beschwerde musste daher zurückgewiesen werden.

Ueber die Enteignung der Rechte des Bergbau-Unternehmers bei Beschränkungen zu Gunsten von Heilquellen.

Der Verein für die bergbaulichen Interessen im nord-westlichen Böhmen zu Teplitz hat an das Ackerbauministerium eine Petition gerichtet, in welcher gebeten wird, eine Gesetzesvorlage über die Enteignung der Rechte des Bergbauunternehmers bei Beschränkungen des Bergbaues zu Gunsten von Heilquellen baldigst zur verfassungsmässigen Verhandlung zu bringen. Anlass hiezu bot das jüngste Verbot der Wasserhebung in den Ossegger Schächten, das nach der Entscheidung des Ackerbauministeriums keine bergbaupolizeiliche Massregel im Sinne des §. 222 des Berggesetzes ist. Als solche müssten sich allerdings nach Ansicht des Vereins die Bergwerksbesitzer das neue Verbot ebenso wie das erste Verbot der Wasserhebung ohne Entschädigung als Folge eines ausserordentlichen Ereignisses im Bergbaubetriebe, das für den Bergbau und die Quellenbesitzer in gleicher Weise ein unglücklicher Zufall wäre, gefallen lassen. Sobald aber die ämtlichen Erhebungen constatiren, dass durch Verschulden der Stadt Teplitz der Quellschacht noch nicht die genügende Tiefe erreicht habe und nur deshalb das neuerliche Verbot der Wasserhebung in den Ossegger Schächten ausgesprochen wurde, dann könne das Recht der Grubenbesitzer, ihre Wässer zum Behufe der Inbetriebsetzung ihrer Werke zu heben, nur enteignet werden.

Nach demselben Rechtsgrundsätze beurtheilt ferner die Petition die in der letzten Zeit im Vereinsgebiete geforderten Schutzkreise für den Brüxer Sprudel und die Sauerbrunnen in Kormern bei Brüx. Hier handle es sich ebenfalls nicht um bergbaupolizeiliche Massregeln bei ausserordentlichen Ereignissen im Bergbaubetriebe, sondern um Beschränkungen eines regulären, ja mitunter erst eines zukünftigen Bergbaues im Interesse von Mineralquellen. Insoweit mit der Erhaltung der letzteren ein allgemeines Interesse verknüpft sei und deshalb eine Bergbaubeschränkung von den politischen Behörden für gerechtfertigt erkannt wird, könne das Recht des Bergbauunternehmers nur nach den allgemeinen Expropriationsgrundsätzen gegen Entschädigung beschränkt werden.

Da diesfalls jedoch das Gesetz eine Lücke aufweist, hält der Bergbau-Verein in Teplitz eine specielle gesetzliche Bestimmung über die Enteignung der Rechte des Bergbaues zu Gunsten von Heilquellen für nothwendig, wie dieselbe beispielsweise in dem französischen Gesetze über die Erhaltung und Benützung der Mineralquellen vom 14. Juli 1856 enthalten ist, und welches zudem noch dem Bergbauunternehmer das Recht gibt, von dem Heilquellenbesitzer die Sicherstellung des zukünftigen Schadens zu begehren. Da die böhmischen Curorte selbst schon um Erlassung eines dem französischen Gesetze ähnlichen Gesetzes petitionirt haben und nachdem auch der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses über ähnliche Petitionen der steirischen Curorte entschieden die Verpflichtung der Heilquellenbesitzer zur Entschädigung der zu Gunsten von Heilquellen in ihren Rechten beschränkten Bergbauunternehmer anerkennt, so verlangt der bergbauliche Verein in Teplitz auch die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes im österreichischen Rechte. Es wird sonach eine bestimmte gesetz-

liche Bestimmung angestrebt, derzufolge bei solchen Beschränkungen des Bergbaues im Interesse von Heilquellen, welche sich nicht als bergbaupolizeiliche Massregeln in Folge eines ausserordentlichen Ereignisses im Bergbaubetriebe darstellen, der Bergbau zu entschädigen ist und zugleich der Quellenbesitzer verpflichtet sein solle, über Verlangen des Bergbauunternehmers für den zukünftigen Schaden Sicherheit zu leisten. Zur Motivirung der verlangten Cautionsleistung wird, abgesehen von der diesfälligen Bestimmung des von den Carorten selbst befürworteten französischen Gesetzes, auch auf das österreichische Berggesetz hingewiesen, demzufolge der Bergbaubetriebende gegenüber dem Grundbesitzer ebenfalls zur Sicherstellung verpflichtet ist, und auf das Eisenbahnexpropriationsgesetz, nach welchem die Bahnunternehmung in gleicher Weise bei der Enteignung für künftigen Schaden Sicherstellung gewähren muss.

Notizen.

Die Rohzink-Production Oberschlesiens, welcher im Jahre 1879 Erze in ausreichender Menge zur Verfügung standen, erhöhte sich, wie wir einer Zusammenstellung über Schlesiens Handel und Industrie im Breslauer Handelsblatte entnehmen, bis auf ca. 1269518 Ctr, die höchste Productionsziffer, welche bisher erreicht ist und diejenige des Vorjahres um 77142 Ctr übersteigt. Im Anfang des Jahres ging der Preis für Zink bis auf 13 M pro Ctr herab. Die Mehrzahl der Producenten benützte die billigeren Arbeitslöhne und Materialpreise, um durch thunlichste Erhöhung der Production den auf ein Minimum gesunkenen Ertrag zu steigern. Als aber in der Mitte des Jahres die Aufbesserung der gesammten gewerblichen Verhältnisse eine stärkere Nachfrage und damit wesentlich und stetig wachsende Preiserhöhungen brachte, gab dies dem Hüttenbetriebe einen um so stärkeren Impuls, der schliesslich in der oben angegebenen Erhöhung der Productionsmenge seinen Ausdruck fand. Am Jahresschlusse hatte Rohzink wieder einen Preisstand von ca. 20 Mark pro Centner erreicht.

Der Durchschnittspreis für Zink oberschlesische Marke C. G. H. ab Hütte betrug im Jahre 1879 pro 100kg

im Monate Januar	30,00	Mark
" " Februar	27,40	"
" " März	26,80	"
" " April	28,40	"
" " Mai	28 M (nom.)	"
" " Juni	26,80	"
" " Juli	26,96	Mark
" " August	33,20	"
" " September	36,10	"
" " October	35,54	"
" " November	36,40	"
" " December	38,05	"

Jahresdurchschnitt 31.89 Mark

Das Zinkblechgeschäft blieb in der ersten Hälfte des Jahres 1879 ebenso schleppend wie im Vorjahre; die billigen Preise veranlassten jedoch im Auslande einen verstärkten Consum, wodurch die Preise anziehen und gegen Ende des Jahres auf einen Normal-Durchschnittspreis kommen konnten.

Der Zinkblechabsatz in Deutschland hat sich nicht gehoben, sondern ist derselbe wie im Vorjahre geblieben; die beschränkte Bauhätigkeit mag hieran die Schuld tragen. Sehr lebhaft dagegen war das Zinkblechgeschäft nach England und Russland; in letzterem Lande dürfte jedoch der Zinkblechabsatz im Jahre 1880 auf ein Minimum fallen, weil ein neues Zinkwalzwerk auf russischem Boden hart an der preussischen Grenze in Sosnowice erbaut worden ist und Russland einen Eingangszoll von 60 Kop. Gold pro Pud oder ca. 12 M pro 100kg Zinkbleche erhebt. Dieser Eingangszoll ist ein Prohibitivzoll und wird die Einfuhr deutscher Zinkbleche nach Russland unmöglich machen. Nordamerika erhebt auf Zinkbleche einen Eingangszoll von 2 1/4 Cts Gold pro Pfund oder ca. 20 M pro 100kg, Frankreich einen solchen von ca. 4 Frcs pro 100kg oder ca. 3,20 M pro 100kg. Nach beiden Ländern ist daher

der Export von Zinkblechen aus Deutschland unmöglich; ausnahmsweise bezieht Nordamerika kleine Quantitäten feine Zinkbleche Prima-Qualität, welche die nordamerikanischen Walzwerke entweder nicht walzen können oder wollen. E.

Der Schwefel in der Steinkohle ist nicht blos als Zweifach-Schwefeleisen, sondern nach Crace-Calvert als Sulfat, nach Dr. W. Wallace auch in Form einer organischen Verbindung vorhanden. („Chem. News“, S. 201.) N.

Literatur.

Wassergas als der Brennstoff der Zukunft. Strong's Patent zur Bereitung von Heizgas in Verbindung mit Lowe's Verfahren für Leuchtgas. Bericht von Julius Quaglio, Chef-Ingenieur. Wiesbaden. Verlag von J. F. Bergmann. 1880.

Die Broschüre enthält auf 68 Seiten nebst einer Zeichnung folgende Capitel:

1. Einleitender Theil. 2. Apparat von Quaglio und Dwight und dessen Verwendung für Erzeugung verschiedener Sorten von Leucht- und Heizgas. 3. Resumé der Versuche in Stockholm. 4. Vortrag von L. G. Dwight „Ueber das Strong'sche System“. 5. Auszüge aus amerikanischen Rapporten. 6. Ueber Production des Petroleum's. 7. Bedeutung des Wassergases für die bestehenden Gaswerke und Gasgesellschaften.

Der Apparat, dessen Verbreitung die vorliegende Schrift bezweckt, beruht auf dem Principe, dass Wasserdampf, über glühende Kohlen geleitet, zersetzt wird, indem sich der Hauptmenge nach Wasserstoff und Kohlenoxydgas bilden. Bisher wurde diese Art der Vergasung nur versuchsweise und zwar in geschlossenen, von aussen erhitzten Retorten vorgenommen. Der neue Apparat vermeidet diese Retorten, indem er einerseits die Kohle durch theilweise Verbrennung in glühenden Zustand versetzt, andererseits den Wasserdampf, welcher von einem separaten Dampfkessel geliefert, vorerst über die kohlehaltigen Materialien geleitet wird, überhitzt. Diese Ueberhitzung wird durch einen Regenerator bewirkt, der vorher mit den durch theilweise Verbrennung der Kohle entwickelten Gasen, indem diese mit Luft verbraunt werden, geheizt wurde. Die Beimengung von pulverförmigem Brennmaterial zum Wasserdampf, bevor er durch die Kohlenschichte streicht, gestattet auch die Anwendung von bisher unverwendbarem Materiale in ausgedehnter Masse.

Das so erhaltene Gas ist bekanntlich ein vorzügliches Heizgas, aber es ist wenig leuchtend. Um es leuchtend zu machen, werden dem Wasserdampf, bevor er durch die Kohlenschichte strömt, leuchtende Kohlenwasserstoffe, in flüssiger oder fester oder Gasform beigemischt und sind verschiedene Combinationen möglich. Durch das Durchströmen des Gases durch die Kohlenschichte und die nachträgliche Erhitzung durch ein ebenfalls zuvor vorgewärmtes Ziegelgitterwerk soll das erhaltene Gasgemenge permanenter gemacht werden, als die meisten der bisher verwendeten Beleuchtungs-Gassorten. Die Einrichtung und der Gebrauch des Apparates werden im zweiten Capitel in vollkommen verständlicher Weise besprochen.

Im ersten Capitel bespricht der Berichterstatter die Vortheile der Verwendung dieses Gases als Heiz- oder Leuchtmaterial gegenüber festem Brennstoff und anderen Gasen, und kommt — allerdings ohne irgend geordnete Beweisführung und ohne Zahlen — zu dem Schlusse, dass das mit seinem Apparat erzeugte Gas durch kein anderes Brennmaterial oder Leuchtmaterial übertroffen wird.

Der dritte Abschnitt bringt bestimmte Resultate der Versuche zu Stockholm. Er sagt, dass 3/4 des Materiales aus staubförmigem Brennmaterial bestehen können, dass das amerikanische Resultat, dass 1t Kohlen 1416kbm Gas gibt, bekräftigt worden sei, dass ein höherer Wassergehalt des Brennmaterials die Qualität des Gases herabsetze, dass der Betrieb eines Ofens, der in 24^h 400 000—500 000 Cubikfuss Gas liefert, nur 3 Arbeiter gleichzeitig erfordere, dass die Reparaturen verschwindend seien, dass die Erzeugungskosten des Gases für